

des 15. Jhs.) schildern, ergänzen sie sich in mancher Hinsicht, insbesondere für den deutschen Leser, auf das beste.

Hamburg

Georg Geilke

Prawo Cywilne, zbiór przepisów wedlug stanu prawnego na dzień 1 marca 1956 r. [Zivilrecht nach dem Stand vom 1. März 1956.] Wydawnictwo prawnicze. Warszawa 1956. 382 S. Kart. 17,70 Złoty.

Es ist gut, daß die Einzelnovellen zum polnischen Zivilgesetzbuch nun endlich in einem handlichen Bändchen zusammengestellt sind und die infolge der verschiedenen nach dem Zweiten Weltkrieg eingetretenen Rechtsveränderungen schwer übersichtliche Situation beseitigen. Polen hatte bekanntlich nach 1918 die Rechtsordnungen der Teilungsmächte beibehalten, so daß auf dem zivilrechtlichen Sektor nebeneinander das deutsche, russische, österreichische und ungarische Recht galten. Im sog. Kongreßpolen (den zentralpolnischen Wojewodschaften) herrschte der Code Civil Napoléon, der durch eine eigene Landesgesetzgebung insbesondere hinsichtlich des Eherechtes abgeändert worden war. Neben den Hauptrechtsgebieten gab es Landesteile mit Übergängen von einem Recht zum anderen und mit eigener Landesgesetzgebung (Białystok, Wilnagebiet, die Ostgebiete = Kresy Wschodnie, Ost-Oberschlesien).

Die besprochene Gesetzessammlung bringt die Zivilgesetzgebung im Sinne der Sowjetrechtswissenschaft, wie sie gegenwärtig in sämtlichen Ostblockstaaten noch aufgefaßt wird. Danach gehört das gesamte Familienrecht einschließlich des Eherechtes nicht mehr zum Zivilrecht. Aus dem gleichen Grunde wurde auch das polnische Handelsrecht herausgelassen, das in neuester Zeit mit Rücksicht auf die Handelsbeziehungen zum Ausland möglicherweise nicht ganz ohne Bedeutung bleiben sollte.

Das Zivilrecht in der engeren sowjetischen Auffassung wurde in Polen teilweise 1933 vereinheitlicht, soweit es das Schuldrecht betraf. In den ersten Nachkriegsjahren wurden das Erb- und das Sachenrecht sowie das Grundbuchrecht neu geregelt (1946), während die 1946 vereinheitlichten „Allgemeinen Bestimmungen“ des Zivilrechts im Jahre 1950 durch eine weitere Novelle erheblich im sowjetischen Sinne abgeändert wurden.

Die Sammlung umfaßt nachfolgende Gesetzgebungsakte:

1. Allgemeine Bestimmungen des Zivilrechts (Ges. v. 18. 7. 1950). 2. Einführungsbestimmungen hierzu (Ges. v. 18. 7. 1950). 3. Das Sachenrecht (Dekret v. 1. 10. 1950). 4. Das Säkularbuchrecht (Dekr. v. 11. 10. 1946). 5. Einführungsbestimmungen zum Sachen- und Säkularbuchrecht (Dekr. v. 11. 10. 1946). 6. Der Obligationskodex (VOStaatspr. v. 27. 10. 1933). 8. Das Erbrecht (Dekr. v. 8. 10. 1946). 9. Einführungsbestimmungen zum Erbrecht (Dekr. v. 8. 10. 1946). 10. Das Internationale Privatrecht (Ges. v. 2. 8. 1926). 11. Das Dekret v. 14. 1. 1936 über den Schutz der Interessen des Polnischen Staates und seiner Bürger im Rahmen der internationalen Beziehungen.

Sämtliche Rechtsvorschriften der Sammlung sind in der neuesten Fassung wiedergegeben, wobei Fußnoten auf die eingetretenen Veränderungen verweisen. Soweit Geldbeträge im Vorkriegs-Złotykurs angegeben sind, geschieht dies in Kursivdruck. Beträge, die auf Grund der polnischen Währungsreform (Ges. v.

28. 10. 1950) umzustellen waren, wurden in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise umgestellt mitgeteilt.

Berichterstatter empfindet einen erheblichen Mangel der Sammlung darin, daß nicht auch das polnische Interlokale Privatrecht von 1926 in die Sammlung aufgenommen wurde. Zwar ist es richtig, daß dieses Gesetz gegenwärtig wegen der weitgehend stattgefundenen Rechtsvereinheitlichung an Bedeutung verloren hat. Es muß aber insoweit benutzt werden, als intertemporales Recht zu untersuchen ist. Die Zersplitterung des polnischen Privatrechts liegt noch nicht so lange zurück, daß es der Bearbeiter (A. Lipiński) ohne Schaden für den Wert der Sammlung fortlassen durfte.

Hamburg

Georg Geilke

Rudolf Schreiber †, Das Spenderbuch für den Bau der Protestantischen Salvatorkirche in Prag (1610—1615). (Forschungen zur Geschichte und Landeskunde der Sudetenländer. Veröff. der Hist. Komm. der Sudetenländer Bd III.) Otto Müller Verlag, Freilassing Obb.-Salzburg 1956. 155 S., 1 Taf. DM 15,—.

In einer liebevollen Einleitung hat W. Weizsäcker das Zusammenwachsen der von R. Schreiber hinterlassenen Handschrift mit den Beiträgen der Mitarbeiter aus der Hist. Kommission zu diesem vorliegenden dritten Band der von R. Schreiber begründeten „Forschungen“ gekennzeichnet. Schr. hat die zeitgenössische Abschrift des Kollektenbuches, das jene seit dem 6. 1. 1610 für den Bau der Prager Kirche gesammelten Spenden bis zu den Beträgen des Jahres 1614 (27. 11.) aufgezeichnet hatte, in seinen Prager Jahren für eine Veröffentlichung bearbeitet. Seiner Frau ist die Rettung der Arbeit zu danken und das Bereitstellen aus dem Nachlaß. H. Preiss hat die Verwertung der Edition durch umfangreiche Namenregister erleichtern geholfen, nachdem Schr. bereits die Reisewege der Sammler in zeitlichen Tabellen, die Spendergruppen und die Städte in Form von Registern und ebenso die Erläuterungen der Geldsorten aufbereitet hatte. Mit diesem 33 Seiten starken Apparat ist der erstmalige Druck des umfassenden Verzeichnisses der Spender zu einem in vielfacher Hinsicht über Deutschland hinaus verwertbaren Beitrag zur Vorgeschichte des Dreißigjährigen Krieges geworden. König Jakob von England eröffnet die Reihe, in der dann die Fürsten der Schmalkaldischen Union mit dem Pfälzischen Haus an der Spitze auftreten. Graf Joachim Schlick auf Passau steht mit seiner Stiftung des Predigtstuhles für „gedachte Teutsche Kirch“ vor der stattlichen Gruppe von rund 90 Grafen- und Herrenhäusern aus dem Westen, Norden und Osten Deutschlands mit den böhmischen Ländern. Zu den Universitäten kommen die Domkapitel und Stifte sowie die Reichsstädte und landesfürstlichen Städte in einer höchst aufschlußreichen Streuung über die deutschen Landschaften einschließlich Böhmens, Mährens und Schlesiens. Hier ist dann auch die große Zahl der Zünfte angefügt, die in der Liste erscheinen. Neben vereinzelt Städten aus den Alpenländern sind bedeutungsvoller die tschechischen Eintragungen. Sie beweisen, in welchem Ausmaß auch die andere Nation in Böhmen an der protestantischen Sache Anteil nahm. Dies kommt auch stark in der Gruppe der Beamten und Herren aus den böhmischen Ländern zum Ausdruck, und bei den Bürgern erlebten